

Satzung des Skiclub Hochvogel e.V. München



Skiclub Hochvogel e. V. München

SATZUNG

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Vereinsvermögen
- § 3 Beiträge, Vereinsmittel, Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Maßnahmen
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

III Besondere Bestimmungen

- § 10 Die Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Stimmrecht, Wahlen, Wählbarkeit
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Der Vereinsausschuss
- § 15 Die Revisoren
- § 16 Der Ehrenrat
- § 17 Haftungsausschluss
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Gleichbehandlung
- § 20 Auflösung des Vereines
- § 21 Wirksamkeit der Satzung
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

Anhang: Geschäftsordnung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der am 15.02.1921 in München gegründete Verein führt den Namen „Skiclub Hochvogel e.V. München“, hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer V.R. 3591 eingetragen. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

§ 2 Zweck und Vereinsvermögen

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen des Skilaufes. Neben der Sportausübung und der sportlichen Schulung ist die körperliche Ertüchtigung sowie die Pflege des Gemeinschaftsgeistes seiner Mitglieder ein besonderes Anliegen.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
4. Zweckvermögen im Sinne des § 58 Ziffer 6 AO kann angesammelt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beiträge, Vereinsmittel, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge und Gebühren, werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag und die Gebühren bleiben in ihrer Höhe unverändert, solange keine Neufestsetzung durch einen Änderungsantrag in einer Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
2. Überschüsse aus dem in § 2 Nr. 4 genannten Zweckvermögens dürfen nur für den Erwerb, die Errichtung, den Ausbau und die Unterhaltung von Sportanlagen, des Vereinsheimes und sonstigen Gebäuden, wie der Skihütte sowie zur Beschaffung von Sportgeräten verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Der Kassier erstellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der vom Vorstand zu genehmigen, und der Mitgliederversammlung vorzustellen ist.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Skiclub Hochvogel ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der zuständigen Fachverbände und als solches deren Satzungen untergeordnet. Ein Mitglied des Vereins wird gleichzeitig Mitglied des BLSV, wenn die Meldung an den BLSV erfolgt ist.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres.

II Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Jugendmitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jugendmitglieder sind:
 - a) Jugendliche von 14 - 18 Jahre
 - b) Kinder bis 14 Jahre
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um den Sport im Allgemeinen erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Soll ein aus dem Amt scheidender 1. Vorsitzender für langjährige hervorragende Leistungen für den Verein geehrt werden, so kann er auf Beschluss des Vereinsausschusses zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende übt keine vereinsamtliche Tätigkeit aus. Er hat jedoch das Recht zur Teilnahme an Vorstands- sowie Vereinsausschusssitzungen. Für alle Ehrungen ist die Ehrenordnung des Skiclub Hochvogel maßgebend.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt, bei Jugendlichen und Schülern mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Neuaufnahme oder eine Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder entscheidet der Vereinsausschuss. Eine eventuelle Ablehnung wird mitgeteilt, sie muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereines und der Verbände. Die Mitgliedschaft rechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme durch den Vereinsausschuss. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind nach erfolgter Aufnahme für das laufende Jahr unmittelbar zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Maßnahmen

1. Alle Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzung und der Benützungsverordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder keinen Schaden nimmt. Insbesondere gilt dies für die Einhaltung der Regeln und das Verhalten bei Wettbewerben.
3. Besondere Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften ist bei Benutzung der vereinseigenen Liegenschaften anzuwenden. Dies gilt auch für die leihweise Nutzung vereinseigener Materials und vereinseigener Sportausrüstung.
4. Den Anordnungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses haben die Mitglieder im Gesamtinteresse Folge zu leisten.
5. Die Beachtung und Einhaltung der Vereins- und Verbandsstatuten sowie der Ausschuss- und Hauptversammlungsbeschlüsse.
6. Die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen sind von den Mitgliedern pünktlich zu erbringen.
7. Bei wiederholten Verletzungen der Pflichten kann der Vorstand, nach vorheriger Anhörung, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) mündliche Abmahnung,
 - b) schriftliche Abmahnung oder

- c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 8. Der Bescheid über eine Maßnahme ist schriftlich mit einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ist dem Verein aus grob fahrlässigem Verhalten materieller oder finanzieller Schaden entstanden, so ist vom Verursacher Ersatz zu leisten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - 3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vereinsausschuss in der Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.
- Der Ausschluss erfolgt bei:
- a) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) vereinsschädigendem Verhalten
 - c) wenn ein Mitglied ohne Stundung 6 Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- 4. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich, mittels eingeschriebenem Brief oder Boten, mitzuteilen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 5. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tage nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheiden der Vereinsausschuss und der Ehrenrat gemeinsam. Diese Entscheidung ist endgültig.
 - 6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände sowie die auf der Skihütte zugeteilten Kästchen bzw. Truhe in ordentlichem Zustand zurückzugeben.
 - 7. Eine Rückzahlung bezahlter Vereinsbeiträge sowie Spenden erfolgt nicht.

III Besondere Bestimmungen

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss
4. der Ehrenrat

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ein Mal während eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses, des Ehrenrates und der Kassenprüfer. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Referenten sowie den Kassenbericht und den Bericht der Revisoren entgegen und entscheidet über deren Entlastung, Sie beschließt über vorliegende Anträge.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Referenten
 - c) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beiträge
 - g) Anträge und Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Stimmrecht, Wahlen, Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
3. Die in § 10 Nr. 2. bis 4 genannten Vereinsorgane werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
5. In ein Vereinsorgan wie in § 10 Nr. 3 genannt ist nur wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist. Die jugendlichen Mitglieder können einen Jugendsprecher wählen und über ihn Wünsche, Anträge sowie Vorschläge dem Vereinsausschuss unterbreiten.
6. Um für ein Amt im Vorstand vorgeschlagen zu werden, muss ein Mitglied mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig sein und fünf Jahre dem Verein angehören.
7. Ein Mandat kann jederzeit niedergelegt werden, sofern keine erheblichen Vereinsinteressen dem entgegenstehen.
8. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und vom Vorstand unterschrieben werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassier.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Beide sind allein- und einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übernimmt bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden der zweite Vorsitzende dessen Rechte und Pflichten. Ist der zweite Vorsitzende ebenfalls verhindert, tritt der Kassier an seine Stelle.
3. Der erste Vorsitzende beruft die erforderlichen Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und setzt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest.
4. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung des Sportes erfordern. Er ist berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
5. Der Vorstand ist gehalten, bei Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder eine Abstimmung des Vereinsausschusses durchzuführen. Außergewöhnliche Beschlüsse und Entscheidungen sind u. a. Erwerb, Verkauf oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Übernahme von Bürgschaften, finanzielle Verpflichtungen die den Verein jährlich über seine Finanzierbarkeit belasten.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes sowie des Vereinsausschusses muss ein Protokoll geführt werden. Der Vorstand kann Verhandlungen und Beschlüsse für vertraulich erklären.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

§ 14 Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

1. der Vorstand
2. der Schriftführer
3. die Revisoren
4. der Referent Sport
5. der Referent Jugend
6. der Referent Hütte
7. der Referent Vereinsheim
8. sonstige, von der Mitgliederversammlung dazu gewählte, Referenten.

In die unter Ziffer 2. bis 8. genannten Referate können auch Stellvertreter hinzugewählt werden. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Vereinsausschuss ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und ansonsten nach Bedarf einzuberufen. Scheidet eine der unter 2. bis 8. genannten Personen innerhalb einer Amtsperiode aus, so ist der Vereinsausschuss verpflichtet eine Ersatzperson kommissarisch zu benennen.

§ 15 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre gleichzeitig mit dem Vorstand und dem Vereinsausschuss mindestens zwei Revisoren. Die Wiederwahl eines Revisors ist nur ein Mal möglich. Nach jeder Prüfung der Kasse haben die Revisoren die Verpflichtung dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 16 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die das 50. Lebensjahre vollendet haben und mindestens 20 Jahre dem Verein angehören sowie einem Mitglied des Vorstandes. Die drei Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende erschienen sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

Aufgaben des Ehrenrates sind:

1. Schlichtung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
2. Entscheidungen über Einsprüche der durch Vereinsausschussbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedern gemeinsam mit dem Vorstand gemäß § 8 Nr. 5 der Satzung.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Vorstand mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus, so ist vom Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied kommissarisch hinzu zu wählen.

§ 17 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, der Skihütte, des Vereinsheimes, Einrichtungen und Geräten sowie Werkzeugen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Muss sich der Verein das Verhalten eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds oder eines sonstigen Bediensteten gemäß § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund

zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der Verein einzustehen hat.

3. Hat ein Mitglied einem anderen Mitglied bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten einen Personen- oder Sachschaden zugefügt, so haftet das schadensstiftende Mitglied nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.
4. Vorstands- und Ausschussmitglieder haften für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen ihrer Organschaft oder der Geschäftsordnung im Innenverhältnis gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlichem Verhalten.

§ 18 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist ein Bestandteil der Satzung des SC Hochvogel.

§ 19 Gleichbehandlung

Alle in dieser Satzung mit männlichen Bezeichnungen genannten Organe, Funktionen, Mandate oder Ämter können in gleicher Weise von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn dies von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Der Verein wird aufgelöst, wenn in dieser zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde. Die Abstimmung hierzu erfolgt durch Stimmzettel.
4. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
5. Die betreffende Mitgliederversammlung beschließt über die Arten der Liquidation und auch über das vorhandene Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Skiclub Hochvogel e. V. München oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, abzüglich eventuell bestehender Verbindlichkeiten, an den Bayerischen Skiverband e. V., Georg-Brauchle-Ring 93 in 80992 München mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung der Verbands-Jugendarbeit zu verwenden.

§ 21 Wirksamkeit der Satzung

Bei Wegfall von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 01.02.1982 aufgestellt. Sie ist am 16.08.1982 unter dem Aktenzeichen VR 3591 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und in Kraft getreten und ersetzt das Vereinstatut vom 22.11.1954.

Die 1. Änderung bei der Jahreshauptversammlung in München vom 20.10.1983 ist eingefügt und wurde am 11.04.1984 vom Amtsgericht München, Registergericht, anerkannt.

Die 2. Änderung ist von der Jahreshauptversammlung am 11.10.2008 beschlossen worden und wurde eingefügt. Die Änderung wurde am 31.01.2009 vom Amtsgericht München, Registergericht, anerkannt.

Die Neufassung wurde am 18.02.2010 erstellt und wurde von der Jahreshauptversammlung am 29.04.2010 beschlossen. Sie wurde am 06.07.2010 unter dem Aktenzeichen VR 3591 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und in Kraft gesetzt.

Die Neufassung ersetzt das Statut vom 01.02.1982 inklusive der 1. und 2. Änderung.

GESCHÄFTSORDNUNG

für

Sitzungen und Mitgliederversammlungen

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des S.C. Hochvogel e.V. München (§ 18)

Artikel 1

1. Nach Eröffnung der Versammlung oder Sitzung verliest der Protokollführer den Bericht der letzten Versammlung und sucht um Genehmigung nach.
2. Der Versammlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Versammlung fest und bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

Artikel 2

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer Reihe ergreifen.
2. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte.
3. Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zur Zwischenfrage muss das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.
4. Bei offensichtlichem Missbrauch solcher Bemerkungen kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.
5. Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluss der jeweiligen Beratung zu erteilen.

Artikel 3

1. Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung der Mehrheit eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
2. Zusatz- und Gegenanträge zu den Punkten der Tagesordnung bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

Artikel 4

1. Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, wenn nicht eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit das verlangt.
2. Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen.
3. Ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so können auch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen. Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.
4. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen. Verletzt ein Redner den Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und, erforderlichenfalls, einen Ordnungsruf zu erteilen. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand oder der Redeordnung zu entfernen, so hat ihm der Versammlungsleiter nach erfolgter Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt zu entziehen.

Artikel 5

1. Die Wahlen leitet ein jeweils von der Versammlung zu ernennender Wahlleiter. Wahlen und Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, auf Antrag geheim durch Stimmzettel.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
3. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt.
4. Bei Abstimmungen bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.
5. Zuerst wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.



Amtsgericht München -Registergericht-

VR 3591

Amtlicher aktueller Ausdruck aus dem Registerblatt

Datum der letzten Eintragung: 06.07.2010

Datum des Abrufs: 06.07.2010

Ort und Tag der Ausstellung: München, den 06. Juli 2010

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Ersteller: Posch, Justizangestellte,
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

